



Satzung
Ortsring Eil
Verein für Heimatpflege





Satzung
Ortsring Eil
Verein für Heimatpflege



Satzung des Ortsrings Eil - Verein für Heimatpflege

Hiermit wird die
Satzung des Ortsrings Eil - Verein für Heimatpflege
in neuer Form als Neudruck veröffentlicht.
Der Inhalt ist unverändert zur gültigen Satzung.

Köln, 30.04.2014

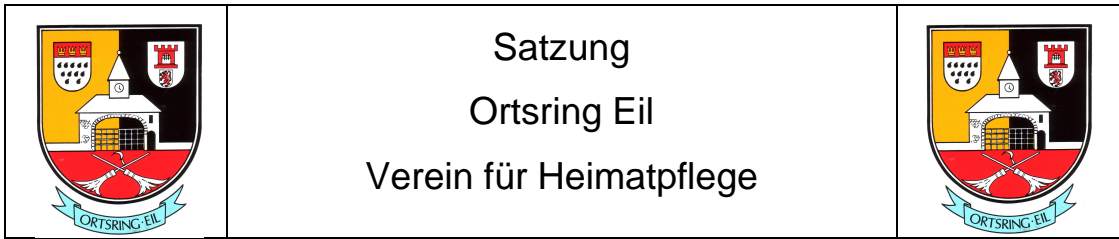
Für die Richtigkeit der Abschrift
der geschäftsführende Vorstand des Ortsrings Eil

im Original ges.

Erwin Bäuml
(1. Vorsitzender)

Monika Möller
(2. Vorsitzende)

Sven Groth
(Organisationsleiter)



Satzung des Ortsrings Eil als Verein für Heimatpflege
Stand 01.01.1991

§ 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen: Ortsring Eil – Verein für Heimatpflege.

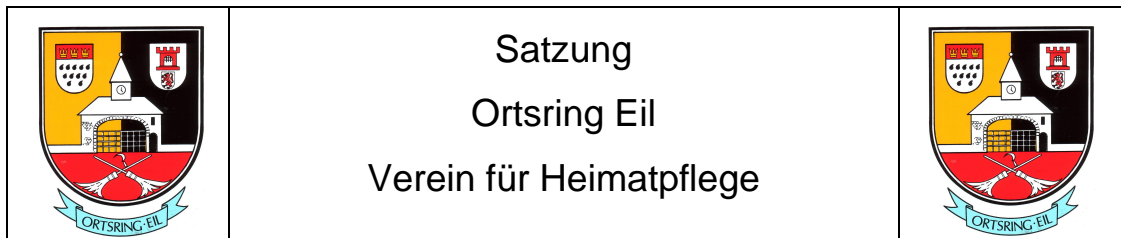
Sitz des Vereins ist: Porz-Eil.

Der Verein wurde ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Heimatpflege für den Stadtteil Porz-Eil. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erreichung des Zwecks hat der Verein vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Das Interesse für Heimatgeschichte durch heimatkundliche Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen und Ausstellungen zu wecken und heimatgeschichtliche Sammlungen und Veröffentlichungen zu fördern.
- b) Maßnahmen der Denkmalspflege, soweit sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern beziehen sowie Initiativen zur Gestaltung und Erhaltung der historischen Ortsbilder zu unterstützen und zu ergreifen.
- c) Die Porz-Eiler Umwelt zu schützen und sich für die Beseitigung vorhandener Missstände einzusetzen.



§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

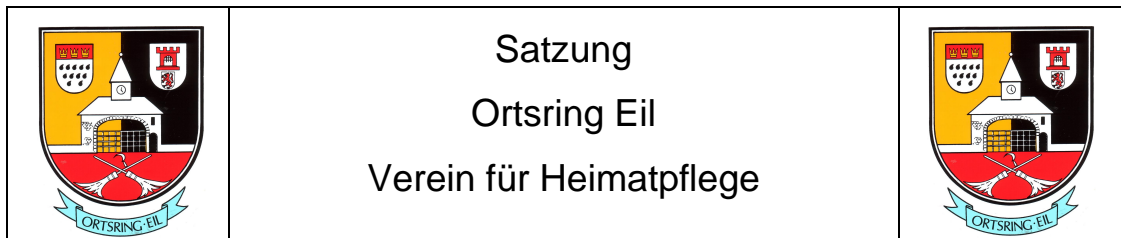
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen sowie kirchliche und politische Ortsverbände werden. Zur Aufnahme genügt eine schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



§ 9

Über Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Organisationsleiter. Der Verein wird jeweils durch eines der drei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Geschäfts- und Kassenführung liegt beim 1. Vorsitzenden. Dem Vorstand werden bis zu 4 Beisitzer zugeordnet. Diese Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der gegebenen Satzungsaufgaben und den hieraus resultierenden Veranstaltungen. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden jeweils für 3 Jahre gewählt.

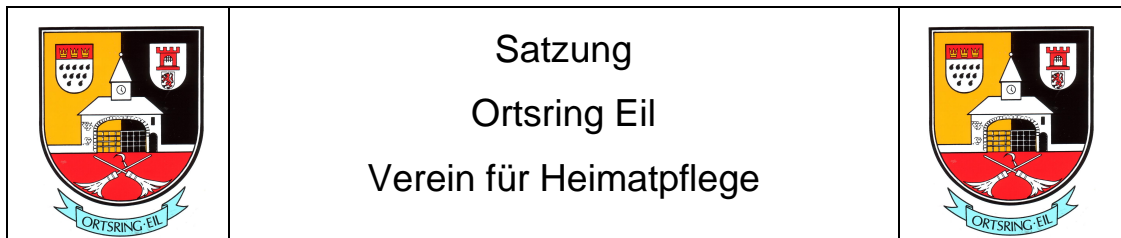
§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung. Diese kann jederzeit erfolgen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung von vor dem Austritt beschlossenen Beiträgen bleibt jedoch bestehen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.



§ 13 Stimmrecht

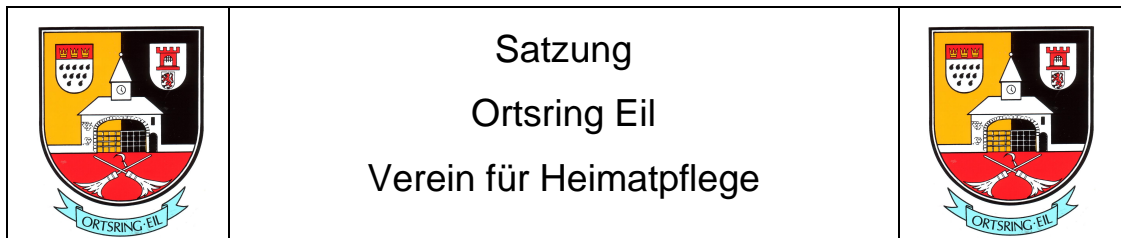
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (Vereine) sowie Vorstand und Beirat. Die Mitgliedsvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Form der Berufung

- 1) Der nächste Versammlungstermin wird bei der jeweiligen Versammlung bekannt gegeben. Es bedarf keiner weiteren schriftlichen Ankündigung. Die zu behandelnden Punkte werden jeweils am Verhandlungstag bekannt gegeben.
- 2) Eine Ausnahme bildet die Jahreshauptversammlung (§ 12a) wo die Tagesordnung wie folgt festgelegt ist:
 - Geschäftsbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen gemäß Satzung
 - Anträge von Mitgliedern
- 3) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Ergänzungen zur Tagesordnung hat der Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
- 4) Sonstige Tagesordnungsergänzungen während der Versammlung sind nur dann zulässig, wenn diese mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 15

Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.



§ 16

Eine Beschlussfassung erfolgt nur mit einer einfachen Mehrheit, d.h. mit mehr Ja- als Neinstimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 17

Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu erfassen und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie werden mit Rundschreiben veröffentlicht, können aber auch bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

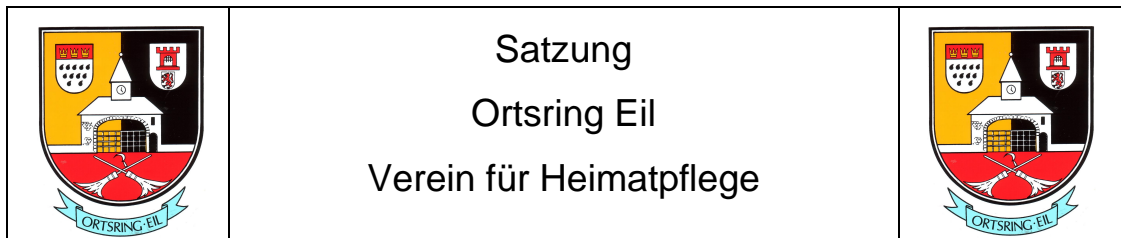
§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß zu belegen. Sie werden zur Jahreshauptversammlung offengelegt.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ferner benötigt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung ist nicht möglich, solange mindestens 4 Mitglieder für die Weiterführung des Vereins sind.



§ 20

Die Satzung für den am 10.11.1986 gegründeten „Ortsring als Verein für Heimatpflege und Gemeinschaftspflege“ – jetzt „Ortsring Eil, Verein für Heimatpflege“ genannt, - wurde auf der Versammlung am 09.02.1988 beschlossen.

Die Richtigkeit der Änderungen wird bestätigt.

Bernhard Schmitz
(1. Vorsitzender)

Für die Übereinstimmung mit dem Original

im Original gen.

Köln, den 5. April 2014

Erwin Bäuml
(1. Vorsitzender)

Monika Möller
(2. Vorsitzende)

Sven Groth
(Organisationsleiter)